

"Kindschaftsrecht im Umbruch"

Bericht von der Tagung an der Ev. Akademie Bad Boll vom 5. bis 7. November 2014

Die Tagung in Bad Boll ist keine Fortbildungsveranstaltung für Rechtspfleger. Vielmehr geht es hier um den Austausch zu Themen, die über den Tellerrand der eigenen Arbeit hinausgehen. Über Ländergrenzen und auch über Berufsgrenzen hinweg wird zu Diskussionen eingeladen, die den Horizont weiten und das gegenseitige Verständnis der Beteiligten an unterschiedlichsten gerichtlichen Verfahren stärken.

Im angenehmen Ambiente der evangelischen Akademie, romantisch gelegen in der Schwäbischen Alb, genießen Teilnehmer das gute Essen, die abendliche Geselligkeit im Café Heuss, vor allem aber das Zusammentreffen ganz unterschiedlicher Menschen, die sich bereit finden, ihre Erfahrungen in ein gemeinsames Thema einzubringen.

In diesem Jahr fanden nur etwa zwei Dutzend Rechtspfleger nach Bad Boll, um sich mit dem "Kindschaftsrecht im Umbruch" drei Tage lang in Vorträgen und Arbeitskreisen auseinanderzusetzen. Der Bundesvorsitzende des BDR, Wolfgang Lämmer, benannte in seiner Begrüßung zur Eröffnung der Tagung vor allem drei Ursachen hierfür:

Die nächstliegende ist der Zusammenbruch des Zugverkehrs durch den Streik der GdL. Entgegen den Darstellungen der Deutschen Bahn ist es aber legitimes Recht der GdL, nicht nur Lokführerinteressen zu vertreten.

Eine zweite Ursache vermutete Lämmer darin, dass es dem BDR nicht gelungen ist, das Thema "Vormundschaftsrecht" den Rechtspflegern Deutschlands nahe genug zu bringen.

Aber auch eine dritte Ursache spielt eine Rolle: die immer weiter steigende Arbeitsbelastung bei Gericht. Diese wird allzu gern verdrängt, oft wird die Arbeitsweise oder die Lebensweise den Gegebenheiten angepasst, indem man entweder flüchtig und oberflächlich arbeitet oder durch Überstunden sich selbst ausbeutet.

Der positive Aspekt eines überschaubaren Teilnehmerkreises ist es, dass man konzentriert arbeiten kann. Dies zeigte sich gleich beim ersten Vortrag von Henriette Katzenstein vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): "Das Kind berücksichtigen – aber wie? Vom Verfahren nach § 1666 BGB bis zur Aufsicht über die Vormundschaft".

Im Zentrum der Überlegungen steht das Kind, dessen Wille und Wohl in Kindeswohlgefährdungsfällen gar nicht so leicht zu erkennen ist. Hilfen für das geschädigte Kind müssen seine Ressourcen, Chancen und Entwicklung fördern – was braucht das Kind, um einen Sprung nach vorn zu machen? Wird ein Vormund eingesetzt, ergeben sich Probleme aus der nötigen Aufteilung elterlicher Verantwortung für das Kind im Spannungsfeld zwischen Vormund, Pflegeeltern und Herkunftsfamilie. Durch die 2011 eingeleitete Reform ist die Rolle des Vormunds bestimmender geworden. Es bedarf dagegen einer weiteren Qualitätsentwicklung in den Jugendämtern, wo es bisher ausgerechnet für diesen wichtigen Teilbereich noch keine Richtlinien gibt. Die Bedeutung der Aufsicht des Jugendamts wächst; zwar kommt dem Gericht lediglich eine Rechtsaufsicht zu, diese ist aber nicht möglich ohne Fachkunde. An den Gerichten ist es, die pflichtgemäße Führung der Vormundschaft nachzuprüfen, wobei auf Kriterien wie die Beteiligung des Kindes an Entscheidungen, häufige Wechsel im Umfeld des Kindes, eingeleitete Therapien und der Verlauf der kindlichen Entwicklung zu schauen ist. Eine Eignung als Vormund umfasst neben der Erziehungsebene auch die Erledigungskompetenz. Eine fundierte Auswahl des Vormunds erfordert Zeit und personelle Ressourcen.

Auch in diesem Jahr referierte Rechtsanwalt Dr. Strasser, München, über den Internationalen Rechtsverkehr und seine Grenzen. In diesem Jahr widmete er sich der europäischen Zwangsvollstreckung durch Pfändung von Geldforderungen. Der PfÜB ins Bankkonto sei das schärfste Schwert im Arsenal, es frage sich aber, ob das auch in Auslandssachen gelte oder es dort heißt: Schwerter zu Pflugscharen? Drei Fallgruppen seien zu unterscheiden: Der Schuldner befinde sich im Ausland, der Drittschuldner befinde sich im Ausland, Gläubiger und Drittschuldner befinden sich im Ausland. Besondere Schwierigkeiten mache die Drittschuldnerzustellung ins Ausland, die derzeit unzulänglich geregelt ist. Wichtig – gerade auch für Rechtspfleger war der Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen. Diese Verordnung wird im Wesentlichen ab dem 18. Januar 2017 gelten.

Der Vortrag am Donnerstagmorgen von Prof. Dr. Anatol Dutta (Universität Regensburg) befasste sich mit der Zuweisung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im internationalen Vergleich: Diese Zuweisung (als ein Bündel von Pflichtrechten) kann kraft Gesetzes erfolgen, was eine gewisse Typisierung voraussetzt; gemeinsame elterliche Sorge kann durch Rechtsgeschäft geschaffen (aber nicht geregelt) werden; oder die Zuweisung der elterlichen Sorge erfolgt kraft gerichtlicher Entscheidung. Die Regelungen innerhalb Europas unterscheiden sich deutlich. Allerdings gehen auch die Ansichten darüber auseinander, welche Fragestellungen der gemeinsamen elterlichen Sorge unterfallen und welche Entscheidungen der betreuende Elternteil trotz gemeinsamer Sorge allein treffen kann.

Im nächsten Vortrag informierte Frau Andrea Böke vom BMJV die Teilnehmer über den Stand der Diskussion zur Reform des Kindschaftsrechts. Eckpunkte der Bestrebungen sind etwa die Betonung der Subjektstellung des Mündels, die Stärkung der Personensorge des Vormunds, die Erhöhung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft, die Qualitätsverbesserung der Amtsvormundschaft, die Modernisierung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge sowie die Vereinfachung des Gesetzaufbaus, sodass Normenkomplexe dort geregelt werden sollen, wo sie im Wesentlichen angewendet werden (Genehmigungstatbestände in der Vermögenssorge also schwerpunktmäßig im Betreuungsrecht). Zum zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens teilte Frau Böke mit, dass demnächst ein Entwurf des BMJV den Interessenvertretern zur Stellungnahme übersandt werde, anhand der dortigen Anregungen dann ein Regierungsentwurf erarbeitet werde, der nach einem entsprechenden Kabinettsbeschluss das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen soll.

Anschließend reflektierte Wolfgang Mayer-Ernst, Pfarrer und Studienleiter der Evangelischen Akademie Bad Boll, über die Frage nach, wie man Kinder zu ihrem Recht kommen lassen kann. Man müsse vom Kind aus denken, was gar nicht so leicht ist. Noch vor wenigen Generationen wurden Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten, als vollwertige Menschen wahrgenommen. Diese Auffassung, den Kindern das triebhafte Böse austreiben und ihnen die Vernunft einbläuen zu müssen, prägte den Umgang mit Kindern. Auch als im Zeitalter der Industrialisierung erste Maßnahmen zur Eindämmung der Kinderarbeit getroffen wurden, geschah dies nicht zuerst im Interesse der Kinder, sondern vor allem, um leistungsfähige Erwachsene zu bekommen (der Kaiser braucht Soldaten).

Am Donnerstagnachmittag fanden zwei Arbeitskreise statt. Der erste Arbeitskreis befasste sich mit der erweiterten Aufsicht des Familiengerichts über Vormünder und Pfleger sowie mit

dem Reformbedarf in familienrechtlichen Genehmigungsverfahren. Als Sachverständige, die den Arbeitskreis begleiteten, waren Uwe Harm und Horst Bestelmeyer gewonnen worden. Die Moderation übernahmen Christina-Maria Leeb, und Elke Strauß. Die Teilnehmer des Arbeitskreises diskutierten über die Rechtsaufsicht der Gerichte über die Tätigkeit der Vormünder, aber auch über Möglichkeiten, gerade im Bereich der Vermögenssorge Vereinfachungen und Veränderungen zu erreichen. Die auf dem Rechtspflegertag 2012 vom BDR verabschiedete [Resolution zum FamFG-Bereich](#) bietet detaillierte Antworten auf aktuelle Fragen der Zeit. Die dortigen Thesen wurden im Arbeitskreis vertieft behandelt. Kontrovers äußerten sich die beiden Sachverständigen etwa zur Notwendigkeit einer Ergänzungspflegebestellung im Rahmen von elterlichen Rechtsgeschäften.

Der zweite Arbeitskreis befasste sich im Kern mit dem Datenbankgrundbuch als eines der aktuellen länderübergreifenden Projekte der E-Justiz. Die Sachverständigen, die den Arbeitskreis begleiteten, sind im bayerischen Justizministerium gerade mit der Entwicklung des Datenbankgrundbuchs befasst. Unter der Moderation von Andreas Zeiser, begleitet vom BDR-Bundesvorsitzenden Wolfgang Lämmer und dem BDR-Geschäftsführer Mario Blödtner, wurde den Teilnehmern der Stand der Entwicklung des Datenbankgrundbuchs in ihren technischen und rechtlichen Fragestellungen präsentiert.

Am Freitag, nach den Berichten aus den Arbeitskreisen, wurde in einer Podiumsdiskussion über das "Kindschaftsrecht im Umbruch" der Frage nachgegangen, ob und wie wir Kindern zu ihrem Recht verhelfen. Zum Teilnehmerkreis gehörten Uwe Harm (BDR Schleswig-Holstein), Monika Clausius (Familiengerichtstag), Jürgen Filius (MdL BaWü, Fraktion Grüne, Uwe Bodmer (Kinderschutzbund) und Astrid Leonhardt (Amtsvormünderin). Einig war man sich, dass die Kinderrechte endlich ins Grundgesetz und auch in die Landesverfassungen gehören – Jürgen Filius sagte zu, diesem Thema künftig Nachdruck zu verleihen. Einig war man sich aber auch, dass dies allein nicht genügt. Dies gilt sowohl für Fälle einer Kindeswohlgefährdung durch elterliches Versagen als auch für Trennungs-/Scheidungskinder. Fiskalische Erwägungen dürfen nicht das Maß vorgeben, welche finanziellen und personellen Ressourcen zum Schutz von Kind und Familie aufgewendet werden. Wo Eltern sich grenzverletzend verhalten, ist es Aufgabe des Staates, dem Kind zu helfen, noch bevor die Sache aus dem Ruder läuft. In Umgangspflegschaften stehen mehr die Probleme zwischen den Eltern im Zentrum, statt dass auf das Kind geschaut wird. Eltern müssen gestärkt werden, um Kindern diesen anhaltenden Loyalitätskonflikt zu ersparen.

"Das Schicksal der Kinder sind ihre Eltern" – so formulierte Frau Leonhardt. Für die Wahrung von Wunsch und Wille des Kindes sind auch die Gerichte gefordert. Frau Clausius lud die Tagungsteilnehmer herzlich ein, sich auch im Familiengerichtstag einzubringen. Der 21. Deutsche Familiengerichtstag wird vom 21. bis 24. Oktober 2015 in Brühl stattfinden. Der Bund Deutscher Rechtspfleger, selbst Mitglied im Familiengerichtstag e.V., will die Rechtspfleger dafür gewinnen, dort die Stimme für die Kinderrechte zu erheben.

Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR